

Aktionsrichtlinie¹

„Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften“

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden kann. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer Unternehmer sowie der Fach- und Führungskräfte im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt erreicht werden.
- 2.3. Weitere Zielsetzung ist die Anpassung der UnternehmerInnen sowie der Fach- und Führungskräfte im Burgenland an den Strukturwandel der Wirtschaft.
- 2.4. Es soll eine Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements erfolgen.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)
Seite 1 von 7

- 2.5. Die Sicherung der Betriebsstandorte sowie Anreiz für Betriebsneuan siedlungen im Burgenland soll forciert werden.
- 2.6. Ein Anreiz für Unternehmensgründungen bzw. Unternehmensübernahmen soll geschaffen werden.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind

die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3.

Sofern eine De-minimis Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der De-minimis-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der De-minimis-VO vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der De-minimis-VO gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,-- bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,-- nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet oder im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

- 4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst den Neugründer, den selbständig Erwerbstätigen/Unternehmer und/oder seine Fach- und Führungskräfte.
- 4.3. Der Neugründer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Unternehmen gegründet haben. Die Bestimmungen gemäß Punkt 4.4 gelten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Abrechnungsunterlagen.
- 4.4. Der selbständig Erwerbstätige/Unternehmer muss eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen – GW Burgenland nachweisen können. Die gewerbliche Tätigkeit muss am Standort im Burgenland ausgeübt werden und muss die Haupteinnahmequelle darstellen. Etwaige Nebeneinkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.
- 4.5. Als Fach- oder Führungskraft gelten Personen, welche innerhalb ihres Fachgebiets über die entsprechende Ausbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- 4.6. Die Fach- bzw. Führungskraft muss sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Österreichischen Gesundheitskasse gemeldet sein.
- 4.7. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187, S. 1 vom 26.06.2014 zu verstehen.
- 4.8. Ausschlusskriterien
 - 4.8.1. Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
 - 4.8.2. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - 4.8.3. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
 - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
 - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
 - 4.8.4. Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
 - 4.8.5. Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
 - 4.8.6. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
 - 4.8.7. Vereine und Verbände;
 - 4.8.8. Öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen;
 - 4.8.9. Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatoren, Franchising, etc.
 - 4.8.10. Beihilfen an Unternehmen, gegen die in den letzten drei Jahren mehr als ein Verfahren beim Arbeits- und Sozialgericht anhängig war, oder noch anhängig ist.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind externe Bildungsmaßnahmen von Unternehmen und Fach- und Führungskräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen Tätigkeit der/des Auszubildenden im Unternehmen stehen, beziehungsweise wenn Ausbildungen für einen beruflichen Wechsel in ein neues Berufsfeld erforderlich sind. Die Bildungsmaßnahme muss überbetrieblich verwertbar sein, d. h., sie darf nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen Arbeitsplatz anwendbar sein. Die Bildungsmaßnahme hat Qualifikationen zu vermitteln, die zu einer Höherqualifizierung der/des Auszubildenden beitragen. Die Höherqualifizierung der UnternehmerInnen bzw. der MitarbeiterInnen muss daher im Vordergrund stehen. Im Zuge der Antragsstellung ist eine schlüssige berufliche Nutzung der beantragten Qualifizierungsmaßnahme nachzuweisen.
- 5.2. Die Auswahl der Bildungsmaßnahmen sowie der externen Bildungseinrichtungen wird von den Unternehmerinnen und Unternehmen bzw. Fach- und Führungskräften getroffen. Bildungsträger sind Einrichtungen und Institutionen, die befähigt sind, Qualifizierungen durchzuführen. Der Nachweis der Befähigung (z. B. Curriculae, Institutionsprofile, etc.) ist dem Förderungsansuchen beizulegen. Weiters muss die Qualifizierungsmaßnahme vom Bildungsträger für Interessierte gleichermaßen zugänglich sein. Bei Bedarf ist zusätzlich ein Zertifizierungsnachweis der Bildungseinrichtung vorzulegen.
- 5.3. Einzelschulungen, sowie Schulungen, die an nur ein Unternehmen gerichtet sind, sind von der Förderung ausgenommen.

Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele.

6. Förderbare Kosten

Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Bildungsmaßnahme mit einem **Mindestprojektvolumen von € 500,00 exkl. USt** pro Förderansuchen.

Die **anerkennbare Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 15.000,00 (exkl. USt) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

Diese Kosten, abzüglich der gewährten Förderung, müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Bildungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, deren Höhe in Prozent der förderbaren Projektkosten gewährt wird.
- 7.2. Der Basisfördersatz beträgt 25% der anerkennbaren Kosten.
- 7.3. Bei Maßnahmen aus folgenden, fokussierten Bereichen kann ein Aufschlag vergeben werden. Dieser beträgt bei KMU 25% Punkte und bei Großunternehmen 10% Punkte:

- Technik (Mechanik, Mechatronik, Elektrotechnik, Ingenieur- bzw. Bauwesen etc.)
- Kaufmännische Ausbildungen (BWL, Controlling, Unternehmensführung etc.)
- Neue Technologien (Digitalisierung, IKT, Nachhaltigkeit, Umweltschutz etc.)
- EDV (CAD, Programmieren, neue technische Lösungen / Software etc.)
- Vorbereitungskurse zu Befähigungsprüfungen und/oder Meisterprüfungen
- Die Förderkommission kann punktuelle, zeitraumbezogene Schwerpunktthemen mit der gleichen Fördersatzerhöhung setzen, um modernen Anforderungen gerecht zu werden. Diesbezügliche Informationen werden auf der Internetseite der Wirtschaftsagentur Burgenland kommuniziert.

7.4. Die Förderhöhe bei Großunternehmen beträgt maximal 35 % der aner kennbaren Kosten, für kleinste, kleine und mittlere Betriebe maximal 50%.

8. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten, welche alle Maßnahmen betreffen, sind zB:

- 8.1. Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- 8.2. Bildungsmaßnahmen, die weniger als 32 Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 50 Min.) umfassen
- 8.3. Bildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte, bei denen keine fachbezogene Ausbildung im Vordergrund steht
- 8.4. Bildungsmaßnahmen, deren Inhalte auf persönlichkeitsbildende Maßnahmen abzielen (zB Rhetorik, Selbst-, Zeit-, Stressmanagement, NLP) oder welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coachingleistungen abgrenzen lassen
- 8.5. Absolvierung eines Studiums an Universitäten oder Fachhochschulen, beziehungsweise sämtliche Lehrgänge mit einem akademischen Grad (Magister, Doktor, Bachelor, Master, MBA, MSc., etc.)
- 8.6. Bildungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Betriebsaufwendungen eines Unternehmens, wie zB Standardkurse zur Einführung von neuen Beschäftigten, Anlernkurse an bestimmten Maschinen etc.
- 8.7. Maßnahmen, die Beratungsleistungen darstellen bei denen somit die Entwicklung des Unternehmens im Vordergrund steht
- 8.8. produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- 8.9. Einschulungen im Zuge angekaufter betriebsspezifischer Software
- 8.10. Teilnahme an Meetings, Tagungen, Konferenzen, Symposien, Kongressen, etc.
- 8.11. Workshops bzw. Maßnahmen mit Workshop-Charakter
- 8.12. Prüfungsgebühren, Anmeldegebühren, Reisekosten, Nächtigungskosten, Evaluierungskosten, Verpflegungskosten, Literaturkosten
- 8.13. interne Personalkosten
- 8.14. gesetzlich vorgeschriebene, insbesondere wiederkehrende Bildungsmaßnahmen
- 8.15. Maßnahmen aus den Bereichen Pflege und Gesundheit. Die Begriffsbestimmung im Sinne dieser Richtlinie findet sich auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

9. Kumulierung

Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

Die **anerkannte Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 15.000,00 (exkl. USt) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

10. Besondere Verfahrensbestimmungen

- 10.1. Das Ansuchen ist jedenfalls vor Beginn der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch am 1. Kurstag, bei der Förderungsstelle einzubringen.
- 10.2. Die für **die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen** - ausgenommen die unbefristete Gewerbeberechtigung - **müssen spätestens drei Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingelangt sein**, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen

- 10.3. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

Die Ausbildung von Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.

- 10.4. Die Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.5. Die mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen sind innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes zu erfüllen. Bei Nichterfüllung kann die Förderstelle Nachfristen setzen und/oder die gewährte Förderung widerrufen und das Ansuchen außer Evidenz nehmen.
- 10.6. Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber den ESF-Förderungsvereinbarungen zuzustimmen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, wodurch das Förderungsangebot als angenommen gilt und die Fördermittel für den beantragten Förderfall reserviert werden.

Die Verpflichtungserklärung umfasst jedenfalls, dass der Förderungswerber bereit ist, der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung - die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben im Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des Weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

- 10.7. Die unbefristete Gewerbeberechtigung muss zum Zeitpunkt der Auszahlung vorgelegt werden, und darf während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraumes nicht ruhend gemeldet sein.

- 10.8. Die zuerkannte Förderung erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Konkursverfahrens, nach Auszahlung der Förderung, gilt das Projekt als ordnungsgemäß abgeschlossen.
- 10.9. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich mit Nachweis der erfolgreichen Projektrealisierung und der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Auflagen und Bedingungen. Die Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, berechnet ab dem Datum der Erstellung des Förderanbots, beziehungsweise gemäß Frist entsprechend Förderanbot, vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen, andernfalls gilt das Förderungsanbot als zurückgenommen. Unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, ist eine einmalige Verlängerung des Zeitraumes um 12 Monate möglich. Eine weitere Verlängerung ist nur in individuell und entsprechend begründeten Ausnahmefällen (z.B.: kein Selbstverschulden, höhere Gewalt, externe unbeeinflussbare bzw. unvorhersehbare Gründe) möglich.
- 10.10. Die Behaltefrist für geförderte Schulungsteilnehmer beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Auszahlung. Bei Nichteinhaltung der Auflage erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel. Pro nicht eingehaltenem Jahr wird ein Drittel der ausbezahlten Förderung aliquot zurückgefordert.
- 10.11. Sollte die unternehmerische Tätigkeit innerhalb von 3 Jahren nach Auszahlung eingestellt werden, gilt Punkt 10.10 sinngemäß.
- 10.12. Förderstelle
Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular vor **Beginn der Kursmaßnahme** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Förderansuchen ist in allen Punkten **vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen.**

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Aktionsrichtlinie "Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften" gilt – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - für Anträge, die im Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 eingebracht werden.